

**Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter
Darfelder Straße“ sowie** Stellungnahmen gem.
42. Änderung des Flächennutzungsplanes §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Stadt Billerbeck

Stellungnahmen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen zu der 42. Änderung des Bebauungsplanes Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan „Lebensmitteldiscounter Darfelder Straße

**1 Kreis Coesfeld
Schreiben vom 26.01.2017**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** keine Bedenken, sofern notwendige Rodungs- und Abrissarbeiten im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanung sind die Eingriffe in den Naturhaushalt - z.B. durch zusätzliche Bodenversiegelung - zu bilanzieren und angemessen auszugleichen.

Dem der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Flächennutzungsplan / Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:

In dem zu beurteilenden Fall wird der Änderungsbereich als "Sondergebiet" mit Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel - Lebensmittel" dargestellt. Nördlich bzw. nordöstlich angrenzend sind gemäß der bisherigen Festsetzung weiterhin Flächen als "Mischgebiet" bzw. als "Gewerbegebiet" bei maximal zweigeschossiger Bauweise festgesetzt. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk "Arbeitsblatt W 405" Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Mischgebiete (MI) bzw. Gewerbegebiete (GE) mit ≤ 3 Vollgeschossen und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung eine Löschwassermenge von $96 \text{ m}^3/\text{h}$ ($= 1.600 \text{ l} / \text{min}$) für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Diese Löschmittelbedarfsmenge ist gleichermaßen für den Änderungsbereich "Sondergebiet" sicherzustellen. Der Löschbereich umfasst dabei sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des

Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.
Aus Sicht der **Bauaufsicht** bestehen keine Bedenken. Die vorherigen Anregungen wurden bereits berücksichtigt.
Seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf die zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Plangebiet einzuhaltenden Anforderungen wird zur Kenntnis genommen.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt kann die notwendige Löschwassermenge über die in der Darfelder Straße und dem Heckenweg vorhandenen Hydranten zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Hinweise wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingereicht:

- Straßen NRW, Schreiben vom 26.01.2017
- Gemeinde Laer, Schreiben vom 27.12.2016
- Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 17.01.2017
- Baureferat der EKvW, Schreiben vom 17.01.2017
- Regionalforstamt Münsterland, Schreiben vom 23.01.2017
- Gemeinde Rosendahl, Schreiben vom 18.01.2017
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 13.01.2017
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 10.01.2017
- unitymedia, Schreiben vom 11.10.2016
- HWK Münster, 24.01.2017
- Amprion GmbH, Schreiben vom 09.01.2017

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Billerbeck
Coesfeld, im Januar 2017
WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld